RIV FACHGRUPPE GRUNDRECHTE UND INTERDISZIPLINÄRER AUSTAUSCH

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS OKTOBER 2026

Art 7 B-VG, Art 6, 8 EMRK, § 1 DSG

Die Verwendung von im Ausland ermittelten Chatprotokollen in österreichischen Strafverfahren ist verfassungskonform.

VfGH 8.10.2026, G 180/2025, G 123-124/2025, G 132-133/2025 ua

Die Antragsteller begehren die Aufhebung von Bestimmungen der StPO betreffend die Gewinnung und Verwendung von Beweismitteln. Sie stellten diese Anträge anlässlich der Nichtigkeitsbeschwerden, die sie gegen das Urteil eines Schöffengerichts an den OGH gerichtet hatten. Die Schuldsprüche stützten sich auf entschlüsselte sogenannte „Kryptochats“ ("SkyECC" und "ANOM"), die von ausländischen Behörden sichergestellt und an die österreichischen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden waren.

Der VfGH urteilte, der Gleichheitsgrundsatz gebietet es nicht, dass der österreichische Gesetzgeber durch ausländische Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich gewonnene Beweise denselben Beweisverwertungsverboten unterwirft wie Beweise, die auf Ermittlungsmaßnahmen österreichischer Strafverfolgungsbehörden beruhen. Welche Beweise zulässigerweise erhoben werden dürfen, richtet sich nämlich für die österreichischen Strafverfolgungsbehörden nach österreichischem Recht, für die ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach deren Rechtsordnung.

Aus verfassungsrechtlichen, insb grundrechtlichen Aspekten kann es jedoch wie bei im Inland ermittelten Beweisen geboten sein, auch durch ausländische Behörden ermittelte Beweise (hier: entschlüsselte Kryptochats) einem Verwertungsverbot im österreichischen Strafverfahren zu unterwerfen, für dessen Regelung der österreichische Gesetzgeber zuständig und in grundrechtlicher Sicht verantwortlich ist. Dazu gehören etwa Beweise, die durch Folter, Zwang zur Selbstbezichtigung oder Anstiftung zur Straftat durch staatliche Organe („Tatprovokation“) gewonnen wurden. Solche grundrechtlich abgesicherten Beweisverwertungsverbote gelten somit für „Auslandsbeweise“ wie für „Inlandsbeweise“ gleichermaßen. Dies entspricht der Rsp des OGH in Strafsachen. Danach ist die Annahme eines Beweisverwertungsverbots dann geboten, wenn die Vorführung und Verwertung des Beweises in einer gesamthaften Betrachtung des Strafverfahrens oder auf Grund eines mit einzelnen Ermittlungsmaßnahmen einhergehenden gravierenden Grundrechtsverstoßes dieses unfair im Sinne von Art 6 Abs 1 EMRK machen würde. Dies gilt für auf Grund von Ermittlungsmaßnahmen durch inländische wie durch solche von ausländischen Strafverfolgungsbehörden gewonnene Beweise gleichermaßen, weil maßgebend für die Beurteilung unter dem Gleichheitsgrundsatz nicht ist, ob für ausländische

Ermittlungsmaßnahmen dieselben verfahrens- und materiell-rechtlichen Regelungen auf einfachgesetzlicher Ebene gelten wie für Ermittlungsmaßnahmen der österreichischen Strafverfolgungsbehörden (hier besteht auf Grund der unterschiedlich anzuwendenden Rechtsordnungen ein maßgeblicher Unterschied). Es kommt vielmehr darauf an, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verwertung der Ergebnisse von Ermittlungsmaßnahmen unter grundrechtlichem Blickwinkel für die Ergebnisse von Ermittlungsmaßnahmen österreichischer Strafverfolgungsbehörden und die Ergebnisse von Ermittlungsmaßnahmen ausländischer Strafverfolgungsbehörden dieselben Anforderungen gelten. Die Einhaltung derartiger grundrechtlich abgesicherter Beweisverbote kann vom Beschuldigten im Hauptverfahren im Wege eines auf die Sicherung eines fairen Verfahrens iSv Art 6 EMRK abzielenden Antrags (vgl insb § 238 Abs 1 StPO) und der diesbezüglichen Überprüfung des Urteils im Rechtsmittelverfahren (vgl insb § 281 Abs 1 Z 4 StPO) erzwungen werden. Die behauptete Verletzung des Gleichheitssatzes liegt nicht vor.

Soweit sich die Antragsteller auf § 1 DSG sowie Art 8 EMRK stützen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Fall von im Ausland gewonnenen Beweismitteln ("Auslandsbeweisen") der eigentliche Eingriff in die in Rede stehenden Grundrechte, etwa die Sicherstellung von Daten, ohne Zutun der österreichischen Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Den österreichischen Behörden wird durch die angefochtenen Vorschriften zur Verwendung und Verwertung von Beweismitteln keine Befugnis eingeräumt, Daten zu ermitteln, sondern diese ermöglichen lediglich, bereits vorhandene Daten in das Strafverfahren einfließen zu lassen. Anders als die Antragsteller vermeinen, ist die Verwendung und Verwertung von "Auslandsbeweisen" in österreichischen Strafverfahren auch keineswegs "schrankenlos" zulässig, wie dies bereits dargelegt wurde. Im Übrigen ist im internationalen Rechtshilfeverkehr grundsätzlich Respekt gegenüber den Strukturen, Inhalten und Wertungen fremder Rechtsordnungen geboten, selbst wenn diese in einzelnen Punkten von den innerstaatlichen Rechtsauffassungen abweichen. Das gilt insb für den unionsrechtlichen Rechtshilfeverkehr: Die Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und der gegenseitigen Anerkennung im Unionsrecht haben fundamentale Bedeutung, weil sie die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raumes ohne Binnengrenzen ermöglichen. Konkret verlangt im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insb die dort anerkannten Grundrechte beachten. Im Hinblick auf das Bestimmtheitsbedenken ist festzuhalten, dass Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur so weit in Rechte von Personen eingreifen dürfen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen. Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am geringsten beeinträchtigen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt. Überdies besteht ein ganz erhebliches öffentliches Interesse an der Verfolgung von Straftaten, insb an der Verfolgung organisierter und länderübergreifend agierender Kriminalität. Angesichts dieses öffentlichen Interesses und der aufgezeigten verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Schranken für die Verwendung und Verwertung auch

sogenannter "Auslandsbeweise" im österreichischen Strafverfahren erweist sich der dadurch bewirkte, gesetzlich vorgesehene und zur Wahrung des besagten öffentlichen Interesses notwendige Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) als verhältnismäßig.

Zusammengefasst verstoßen die angefochtenen Bestimmungen der StPO nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Auch widersprechen sie nicht dem Grundrecht auf Datenschutz und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Link zur Entscheidung im Volltext

Art 7 B-VG; Art 6, 13 EMRK; Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK

Gesetzesnovelle gegen „Parkplatzabzocke“ ist verfassungskonform.

VfGH 22.10.2026, G 129/2026

Seit 1. 1. 2026 beträgt der Streitwert bei Besitzstörungen durch Kfz nicht mehr 800 EUR, sondern gem § 10 Z 1a RATG 40 EUR, wenn es bereits in der ersten mündlichen Verhandlung zu einem Vergleich oder zu einem Versäumungs- oder Anerkenntnisurteil kommt. Diese Änderung im RATG wurde eingeführt, um dem Problem der „Parkplatzabzocke“ entgegenzuwirken: Lenkern, die auf einem Privatgrundstück zB nur gewendet hatten, wurde mit einer Besitzstörungsklage gedroht, wenn sie nicht eine hohe Ablöse zahlen.

Zwei Eigentümer eines Grundstücks in der Steiermark brachten beim VfGH vor, dass diese Regelung ua gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße: Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, Besitzstörungsklagen durch Kfz auch dann mit diesem außergewöhnlich niedrigen Betrag zu bewerten, wenn es sich um schwerwiegende, jahrelang dauernde Störungen handelt (wie sie in ihrem Waldgebiet vorgekommen seien).

Der VfGH führt in seiner Entscheidung aus, dass dem Gesetzgeber bei der Regelung des Kostenersatzes im Zivilverfahren ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung nicht überschritten, zumal der reduzierte Streitwert nur bei nicht bestrittenen Besitzstörungsklagen als Bemessungsgrundlage für die Prozesskosten gilt. Bestreitet der Beklagte die Besitzstörung, bleibt es beim Streitwert von 800 EUR. Da mit dem geringen Streitwert das Problem der „Parkplatzabzocke“ beseitigt werden sollte, verstößt es auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass der geringe Streitwert nur für Besitzstörungsklagen im Zusammenhang mit Kfz gilt. Anders als die Antragsteller meinen, ist der Besitz- bzw Eigentumsschutz auch in Anbetracht der Regelung des § 10 Z 1a RATG (weiterhin) gewahrt. Das Rechtsschutzziel der Abwehr einer Störung des Besitzes oder des Eigentums ist durch das Anerkenntnisurteil gewährleistet. Dem Störer drohen nach wie vor – wenn auch zu einem reduzierten Tarif – Kostenfolgen. Im Übrigen ist der Gesetzgeber aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes nicht gehalten, mit einer Regelung auf jeden Einzelfall Bedacht zu nehmen; die Regelung muss vielmehr insgesamt sachlich und hinreichend differenziert sein. Dass das vom Gesetzgeber verfolgte Regelungsziel nicht in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung bringt, macht die Regelung nicht insgesamt unsachlich.

Soweit die Antragsteller ferner einen Verstoß des § 10 Z 1a RATG gegen Art 6 und Art 13 EMRK behaupten, ist dem Vorbringen nicht zu folgen. Die Antragsteller meinen, in Fällen der

Eigentums- bzw Besitzstörung durch ein Kraftfahrzeug auf Grund der geringen ersatzfähigen Rechtsanwaltskosten nach § 10 Z 1a RATG keine anwaltliche Vertretung zu finden, weil der tatsächliche Aufwand des Verfahrens nicht abgegolten werde. Es werde somit die effektive Rechtsdurchsetzung "faktisch erschwert". Diesem Vorbringen ist zunächst zu entgegnen, dass aus Art 6 EMRK oder Art 13 EMRK kein Anspruch auf Ersatz der anwaltlichen Kosten für ein Gerichtsverfahren abzuleiten ist. Im Übrigen ist für den VfGH nicht erkennbar, dass die Regelung des § 10 Z 1a RATG für den Kläger eine unbillige Belastung mit Vertretungskosten bewirkt, die von der (berechtigten) Rechtsdurchsetzung abhält, zumal für eine Klage wegen Störung des Eigentums bzw. Besitzes durch ein Kraftfahrzeug in der Regel keine Anwaltspflicht besteht.

Es kann dahinstehen, ob – wie die Antragsteller meinen – die angefochtene Regelung des § 10 Z 1a RATG, die den Streitwert für die Berechnung des anwaltlichen Kostenersatzes auf einen bestimmten Betrag festsetzt, überhaupt in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums gemäß Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK eingreift, weil die Regelung in ihrer konkreten Ausgestaltung auch im Lichte des allenfalls anwendbaren Eigentumsgrundrechts unbedenklich ist.

Link zur Entscheidung im Volltext

Art 10 EMRK, Art 11 GRC; §§ 30, 63 AMD-G

Zur Verantwortung des Mediendienstanbieters für verhetzende Äußerungen eines Studiogastes in einem Fernsehprogramm.

VwGH 2.9.2026, Ro 2024/03/0002

Im Mai 2020 wurde ein Studiogespräch mit einem ehemaligen Politiker in einem privaten Fernsehprogramm ausgestrahlt. Im Zuge dieses Gesprächs äußerte der Studiogast Spekulationen über den Ursprung des Corona-Virus und verstieg sich dabei in herabwürdigenden und zu Hass aufreizenden Äußerungen gegen das chinesische Volk. Der Moderator distanzierte sich nicht ausdrücklich von diesen Äußerungen. Die Sendung wurde in Folge fünfmal wiederholt und mehrere Wochen in einem Abrufdienst online bereitgestellt. Der Studiogast wurde später aufgrund dieser Aussagen wegen Verhetzung verurteilt.

Die Kommunikationsbehörde Austria stellte in einem Rechtsverletzungsverfahren nach dem Audiovisuellen Mediendienstgesetz (AMD-G) fest, dass die Mediendiensteanbieterin durch die Ausstrahlung und Bereithaltung dieser Sendung die Bestimmung des § 30 Abs 2 AMD-G verletzt habe. Nach dieser Bestimmung dürfen audiovisuelle Mediendienste (wie Fernsehprogramme) nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufreizen. Die Behörde stellte außerdem fest, dass es sich dabei um eine „schwerwiegende Rechtsverletzung“ gehandelt habe. Eine solche Feststellung einer schwerwiegenden Rechtsverletzung kann in einem weiteren Verfahren – unter weiteren Voraussetzungen – zum Entzug der Zulassung für die Veranstaltung von Fernsehen führen.

Das BvWG bestätigte die Entscheidung der Behörde. Die Mediendiensteanbieterin hat dagegen eine Revision an den VwGH erhoben. Darin argumentierte sie, dass die verpönten Äußerungen nicht von einer ihr zuzurechnenden Person (wie dem Moderator) getätigt wurden, sondern vom Studiogast. Sie sei für solche Fremdäußerungen, die sie nur

weiterverbreitet habe und an welchen ein öffentliches Interesse bestehe, nicht verantwortlich. Daher habe sie das Gesetz nicht verletzt.

Der VwGH stellte klar, dass § 30 Abs 2 AMD-G nicht eine Verhaltenspflicht für den Mediendiensteanbieter (und allenfalls ihm zuzurechnende Personen) aufstellt, sondern eine inhaltliche Anforderung an das Programm festgelegt. Für die Inhalte eines audiovisuellen Mediendienstes trägt aber schon nach der gesetzlichen Definition der jeweilige Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung, und zwar unabhängig davon, welche Person konkret eine gesetzwidrige Äußerung im Programm tätigt.

Zu beachten ist dabei allerdings das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 10 EMRK und Art 11 GRC, das auch von besonderer Bedeutung für die Massenmedien ist. Daher trifft ein Medienunternehmen nur in besonderen Konstellationen eine Verantwortung für die Äußerungen von Personen, die etwa in einem Interview, in einem Live-Gespräch oder in einer Diskussionsrunde ihre Meinung vertreten. Ein solcher Fall liegt hier aber vor, weil die Mediendiensteanbieterin ihrer Verantwortung in der Ausübung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit nicht nachgekommen ist, indem sie die zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufreizenden Aussagen des Studiogastes ohne jegliche Kontextualisierung oder ernsthafte Gegenargumente zur Abmilderung ihrer Wirkung verbreitet hat. Zwar genießen Äußerungen zu Fragen von öffentlichem Interesse grundsätzlich einen starken Schutz. Hingegen können Äußerungen, die Gewalt, Hass, Fremdenfeindlichkeit oder eine andere Form der Intoleranz befürworten oder rechtfertigen („Hate Speech“), in der Regel keinen Anspruch auf Schutz erheben.

Weiters befasste sich der VwGH mit der bislang in seiner Rsp nicht geklärten Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Rechtsverletzung gem § 63 Abs 4 AMD-G als „schwerwiegend“ anzusehen sei. Dabei legte er dar, dass dies im Einzelfall in einer Gesamtbetrachtung zu klären ist, bei der die Bedeutung des verletzten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung und die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Im konkreten Fall sind diese Voraussetzungen erfüllt: Dem von § 30 Abs 2 AMD-G geschützten Rechtsgut kommt eine besondere Bedeutung zu. Weiters wurde zutreffend eine gesteigerte Intensität der Rechtsverletzung berücksichtigt, die sich aus der besonderen Gehässigkeit und Dauer der Äußerungen des Studiogastes ergibt. Hinzu kommt unter diesem Aspekt auch die fünfmalige Wiederholung der Sendung im Fernsehprogramm in unterschiedlichen Tageszeitzonen und deren Bereithaltung über mehr als fünf Wochen im Abrufdienst. Dass die Rechtsverletzung im Wesentlichen auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die Verantwortung der Mediendiensteanbieterin lediglich aus der unterlassenen Wahrnehmung ihrer redaktionellen Verantwortung - insbesondere durch die inadäquate Reaktion des Moderators – resultiert, nimmt der Rechtsverletzung in Abwägung mit den übrigen Aspekten des Sachverhaltes nicht ihre Schwere.

Die Revision wurde daher als unbegründet abgewiesen und damit die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt.

Link zur Entscheidung im Volltext